

Antrag 7: Aktualisierung des Institutionellen Schutzkonzepts (ISK)

Antragsteller*innen: Diözesanleitung, Diözesanausschuss

1 ***Die Diözesankonferenz möge beschließen:***

2

3 Die Diözesankonferenz 2020 möge beschließen, dass das vorliegende, überarbeitete
4 Institutionelle Schutzkonzept (Anhang) für den Diözesanverband verabschiedet wird.

5

6 Neben redaktionellen Änderungen (Präventionsfachkraft, Ortsverbände, Schaubilder
7 „Handlungsleitfäden“) wurden vor allem folgende Punkte erweitert:

8 • Die Bewertung der durchgeführten Risikoanalyse wurde eingefügt.

9 • Klarere Definitionen und Beschreibungen in den zur „persönlichen Eignung“
10 gehörigen Punkten, insb. Festlegung einer Arbeitsgruppe (Präventionsteam), die bei
11 Problemen mit dem erweiterten Führungszeugnis der Diözesanleitung herangezogen
12 wird.

13 • Neue Bestimmungen im Qualitätsmanagement, insb. wer die Überprüfung und
14 Überarbeitung des ISK vornimmt und wann diese geschieht.

15 • Das ISK erhält nun Anlagen, die die Präventionsarbeit erleichtern solle:

16 ○ Anlage 1: Dokumentation von Missbrauchsmeldungen

17 ○ Anlage 2: Dokumentation des EFZ

18 ○ Anlage 3: Aufforderung EFZ für Bürgeramt

19 ○ Anlage 4: Infozettel zum Umgang mit erw. Führungszeugnissen in der KjG

20 ○ Anlage 5: Prüfraster

21 ○ Anlage 6: Auflistung der Straftatbestände entsprechend SGB VIII §72a

22

23

24 ***Begründung:***

25

26 Wir kommen mit dem Antrag unserer im ISK festgeschriebenen Selbstverpflichtung nach, das ISK
27 regelmäßig zu überprüfen und fortzuschreiben. „Hierzu hat die zuständige Präventionsfachkraft unter
28 hinzuziehen einer Arbeitsgruppe (bestehend aus jeweils mindestens einem Mitglied der DL, des DA
29 und des Schulungsteams) geprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Diese Überarbeitung wird bei der
30 Diözesankonferenz vorgestellt und ist bei inhaltlichen Änderungen beschlusspflichtig. Die
31 Risikoanalyse ist bei jeder zweiten Überprüfung des ISK vorzunehmen.“